

# ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND VERTRAGSBEDINGUNGEN LIEFERUNG, LEISTUNG, KREATIVLEISTUNG

## 1. Gültigkeitsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «**AGB**») sind integraler Bestandteil aller Angebote und Verträge für

- Lieferung von IT-Hardware und -Infrastruktur (nachfolgend «**Lieferungen**»)
- Projektleitung, Beratung, Entwicklung und Programmierung von Software, Konfiguration oder Einbindung von Hardware oder Software in die Kundenumgebung (nachfolgend «**Leistungen**»)
- Leistungen in den Bereichen Webdesign (nachfolgend: «**Kreativleistungen**»)

durch die etrex GmbH und werden mit dem Vertragsabschluss vom Kunden (nachfolgend «**Kunde**») unverändert und vollumfänglich akzeptiert.

Lieferungen, Leistungen und Kreativleistungen werden in der Summe unter dem Begriff «**Vertragserfüllung**» zusammengefasst.

## 2. Angebote, Verbindlichkeit und Gültigkeit

- 2.1. Mündliche oder telefonische Auskünfte sowie Richtangebote per E-Mail sind grundsätzlich unverbindlich, ebenso Angaben zu Lieferungen, Leistungen oder Preisen auf der Website der etrex GmbH.
- 2.2. Schriftliche Angebote sind nur verbindlich, falls sie explizit als «verbindlich» gekennzeichnet sind. Verbindliche schriftliche Angebote haben – sofern im Angebot nicht schriftlich anders definiert – eine Gültigkeit von 30 Tagen ab dem im Angebot vermerkten Ausstellungsdatum bzw. ab dem Versanddatum des E-Mails.

## 3. Vertragsabschluss, Liefer- und Leistungsumfang

- 3.1. Der Vertrag zwischen dem Kunden und der etrex GmbH kommt zustande durch:
  - die Unterzeichnung eines Vertragsdokuments durch beide Parteien, oder
  - eine schriftliche Auftragserteilung des Kunden an die etrex GmbH, z. B. durch Rücksendung des verbindlichen Angebots der etrex GmbH mit einer unterzeichneten Annahme-Erklärung des Angebots und dieser AGB, oder
  - eine schriftliche Auftragserteilung des Kunden an die etrex GmbH per E-Mail und eine ebenfalls schriftliche Auftragsbestätigung durch die etrex GmbH an den Kunden.
- 3.2. Ist eine Anzahlung vereinbart, so ist der Vertrag wirksam ab dem Datum, an welchem die Anzahlung bei etrex GmbH eintrifft, ansonsten ab dem Vertragsdatum gemäss Art. 3.1.

- 3.3. Die im Vertrag aufgeführten Lieferungen, Leistungen und Kreativleistungen stellen eine abschliessende Zusammenstellung des Liefer- und Leistungsumfangs dar. Falls nicht explizit vereinbart, sind bei Lieferungen allfällig notwendige Peripheriegeräte oder Kabel zur Verbindung mit der Kunden-Infrastruktur nicht im Liefer- und Leistungsumfang inbegriffen. Gleiches gilt für Schulung, Einführung, Hosting, periodische Datensicherung, Firmware-Upgrades sowie für Support nach Abschluss der Vertragserfüllung.
- 3.4. Vertragsänderungen jeglicher Art bedürfen der schriftlichen Form und der Zustimmung beider Parteien.
- 3.5. Leistungen und Kreativleistungen, für welche kein Festpreis vereinbart ist, werden zu den im Vertrag genannten Stundensätzen verrechnet. Sind im Vertrag keine Stundensätze erwähnt, gelten folgende Werte:
  - Normalstundensatz: Fr. 180.- pro Stunde
  - Vereinbarte Nacht- und Samstagsarbeit: Fr. 220.- pro Stunde
  - Vereinbarte Arbeit an Sonn- und allgemeinen Feiertagen: Fr. 250.- pro Stunde

#### **4. Vertragserfüllung**

- 4.1. Soweit kein besonderer Erfüllungsort zwischen dem Kunden und etrex GmbH vereinbart ist, oder aus der Natur des Vertrags hervorgeht, gilt als Erfüllungsort der Standort der etrex GmbH in Baden/AG.
- 4.2. Die Vertragserfüllung erfordert in der Regel diverse Interaktionen (Besprechungen, Genehmigungsprozesse etc.) zwischen dem Kunden und der etrex GmbH. Mit dem Zustandekommen des Vertrags erklären sich beide Parteien an schriftlich vereinbarte Termine und Fristen gebunden, vorbehaltlich der Bestimmungen von Art. 4.3.
- 4.3. Änderungen des Liefer- und Leistungsumfangs sowie von Terminen auf Kundenwunsch oder infolge externer, von der etrex GmbH nicht massgeblich verantworteter, Ereignisse nach Auftragserteilung (einschliesslich verspäteter Interaktionen seitens des Kunden) berechtigen die etrex GmbH zu einer angemessenen Anpassung des Vertragspreises und der vereinbarten Termine. Dies gilt auch für den Fall, dass im Lieferumfang enthaltene Hardware oder Standard-Software nicht oder nur verspätet lieferbar ist.
- 4.4. Die Erbringung von Kreativleistungen, von Beratungs- oder Support-Leistungen sowie einfacher Dienstleistungen, welche im Rahmen der Vertragserfüllung erbracht werden, gelten als «Einfacher Auftrag» gemäss OR 394 ff.

#### **5. Gefahrenübergang, Abnahme und Rüge**

- 5.1. Die Gefahr für die Lieferung geht mit der Ablieferung am vereinbarten Erfüllungsort an den Kunden über.
- 5.2. Der Kunde ist verpflichtet, Lieferungen innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Erhalt auf Mengendifferenzen, offensichtliche Mängel und Transportschäden zu prüfen und erkannte Mängel der etrex GmbH unverzüglich in schriftlicher Form zu melden. Erbrachte Leistungen sind unmittelbar nach Erhalt, spätestens aber bis zum Ablauf der

vertraglich vereinbarten Fristen, auf Mängel zu prüfen. Mängel sind der etrex GmbH unverzüglich samt detaillierter Beschreibung schriftlich zu rapportieren.

- 5.3. Der Kunde verpflichtet sich, Lieferungen und Leistungen gemäss dem im Vertrag referenzierten etrex Abnahme- und Übergabeverfahren abzunehmen. Dieses Verfahren und die entsprechenden Protokolle sind für die Endabnahme und – auf Antrag der etrex GmbH – für wesentliche Zwischenabnahmen anzuwenden.
- 5.4. Im Terminplan vereinbarte und nicht gemäss dem etrex Standard-Abnahmeverfahren durchgeführte Abnahmen von Lieferungen und Leistungen gelten als erfolgt, falls nach Ablauf der vertraglich festgelegten Frist der etrex GmbH keine Mängelrüge vorliegt. Enthält der Vertrag keine Bestimmungen, so beträgt die genannte Frist 5 Arbeitstage. Vorbehalten bleibt die Gewährung einer Fristerstreckung, welche innerhalb der vertraglichen Frist einvernehmlich vereinbart wurde.
- 5.5. Leistungen gemäss Artikel 4.4 gelten als angenommen, wenn der Kunde nicht innert 5 Arbeitstagen nach Erbringung der Leistung schriftlich Beanstandung erhebt.

## 6. Geistiges Eigentum und Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Falls im Vertrag nicht explizit anders vermerkt, werden proprietäre Software der etrex GmbH und die entsprechenden Konfigurationsparameter dem Kunden als unbestimmte, nicht-exklusive weltweite Lizenz in dem Umfang überlassen, wie dies zum Erreichen des Vertragszwecks erforderlich ist. Der Kunde darf diese weder kopieren noch zu vertragsfremden Zwecken nutzen oder Dritten zur Nutzung überlassen. Bei Standard-Software gelten die Bestimmungen des Lizenzvertrages des Herstellers.
- 6.2. Falls im Vertrag nicht explizit anders vermerkt, erwirbt der Kunde ein weltweites, exklusives Nutzungs- und Verwertungsrecht am Design, dem kundenspezifischen Applikationscode sowie den Kreativleistungen. Vorbehalten bleibt die ausschnittsweise Nutzung der Kreativleistung durch die etrex GmbH zu Referenzzwecken.
- 6.3. Die in diesem Art. 6 genannten Rechte gehen erst mit der vollständigen Bezahlung des Auftragswerts an den Kunden über.
- 6.4. Designs und besondere Gestaltungsmerkmale von Leistungen bleiben in jedem Fall geistiges Eigentum der etrex GmbH.

## 7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Falls nicht anders vereinbart, werden Lieferungen und Leistungen wie folgt in Rechnung gestellt:
  - Bei Aufträgen, welche Lieferungen sowie Leistungen und/oder Kreativleistungen enthalten: 30% bei Auftragserteilung, 40% nach erfolgter Lieferung, Rest nach Erbringung allfälliger Leistungen oder Kreativleistungen.
  - Bei reinen Lieferaufträgen: 30% bei Auftragserteilung, Rest nach erfolgter Lieferung.
  - Bei Aufträgen ohne Lieferungen: 50% bei Auftragserteilung, Rest nach Erbringung der Leistungen bzw. Kreativleistungen.

- 7.2. Falls nicht anders vereinbart, sind Zahlungen 20 Tage nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug und Rückbehalt zu leisten. Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins von 5% p.a. geschuldet.
- 7.3. Die Verrechnung von Zahlungen mit Gegenforderungen irgendwelcher Art ist in jedem Fall ausgeschlossen.

## **8. Vertragsrücktritt**

- 8.1. Ist die etrex GmbH mit der Vertragserfüllung gegenüber dem vertraglich vereinbarten Endtermin aus eigenem Verschulden im Verzug, so vereinbaren die Parteien gemeinsam eine angemessene Nachfrist. Hält die etrex GmbH auch diese Nachfrist nicht ein, so ist der Kunde berechtigt, 14 Tage nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten.
- 8.2. Im Fall einer Beendigung des Vertrags gemäss Art. 8.1 hat der Kunde Anspruch auf Rückerstattung sämtlicher bis zum Rücktrittsdatum geleisteten Zahlungen, maximal aber auf 80% des Auftragswerts.
- 8.3. Kommt der Kunde mit der Erbringung von für die Vertragserfüllung notwendiger Interaktionen oder mit der Zahlung in Verzug, so ist die etrex GmbH berechtigt, nach einer Mahnfrist von 14 Tagen die Vertragserfüllung zu suspendieren. Falls der vertragswidrige Zustand durch den Kunden nicht innert 14 Tagen nach erteilter Mahnung behoben wird, ist die etrex GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 8.4. Im Fall einer Beendigung des Vertrags gemäss Art. 8.3 oder im Fall eines Vertragsrücktritts des Kunden auf seinen eigenen Wunsch hin, hat die etrex GmbH Anspruch auf eine Umtriebsentschädigung von 30% des Auftragswertes, zuzüglich sämtlicher für die Vertragserfüllung bis zum Zeitpunkt des Vertragsrücktritts nachweislich aufgelaufener Kosten, maximal aber auf 100% des Auftragswerts.
- 8.5. Im Fall einer Beendigung des Vertrags gemäss Art. 8.3 oder im Fall eines Vertragsrücktritts des Kunden auf seinen eigenen Wunsch hin liegt es im Ermessen der etrex GmbH, Lieferungen teilweise oder vollständig zurückzunehmen. In diesem Fall verringert sich der Betrag gemäss Art. 8.4 um den Einkaufspreis der zurückgenommenen Lieferungen abzüglich allfälliger Kosten der etrex GmbH für die Rücksetzung von Konfigurationen, der Kosten für den Rückschub derselben an den Lieferanten sowie vom Lieferanten geltend gemachte Rücknahmekosten oder sonstige Abzüge.
- 8.6. Ist eine Vertragserfüllung durch die etrex GmbH aus Gründen ausserhalb ihres Einflussbereichs (z. B. infolge dauernder Nichtverfügbarkeit von Schlüsselkomponenten) oder aufgrund höherer Gewalt dauerhaft nicht möglich bzw. verzögert sich die Vertragserfüllung aus solchem Gründen voraussichtlich um mehr als 2 Monate, so sind beide Parteien zu einem Vertragsrücktritt berechtigt.
- 8.7. Im Fall einer Beendigung des Vertrags gemäss Art. 8.6 hat die etrex GmbH Anspruch auf sämtliche durch die mit der Vertragsauflösung verbundenen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, insbesondere der Kosten für die Rückgabe bereits erfolgter Lieferungen. Darüberhinausgehende Aufwendungen gehen zulasten der etrex GmbH.

- 8.8. Ein Vertragsrücktritt bedarf in jedem Fall der Schriftform und erhält Gültigkeit erst durch eine schriftliche Bestätigung der Gegenpartei.

## 9. Gewährleistung

- 9.1. Dauer und Umfang der Gewährleistung für Lieferungen beschränkt sich auf die vom Hersteller bzw. Lieferanten angebotene Gewährleistung. Bei Lieferungen, welche von der etrex GmbH vor der Auslieferung an den Kunden konfiguriert oder programmiert werden, beginnt die Gewährleistungsfrist bei Anlieferung der entsprechenden Hardware an die etrex GmbH.
- 9.2. Die etrex GmbH übernimmt auf Anfrage treuhänderisch für den Kunden die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen von Lieferungen beim Hersteller bzw. Lieferanten. Sämtliche im Zusammenhang mit der Gewährleistung anfallenden Kosten einschliesslich der Versand- oder Transportkosten gehen zulasten des Kunden.
- 9.3. Für auf Empfehlung der etrex GmbH durch den Kunden beschaffte oder durch die etrex GmbH lediglich vermittelte Hardware und Software gilt die Gewährleistung des Herstellers bzw. des Händlers. Gewährleistungsansprüche sind durch den Kunden direkt beim Hersteller bzw. Händler geltend zu machen.
- 9.4. Die Dauer der Gewährleistung der etrex GmbH auf Leistungen beträgt 3 Monate ab dem Datum der Endabnahme bzw. ab Erhalt der letzten Zahlung des Kunden, je nachdem welches Ereignis früher eintritt. Ausgeschlossen von der Gewährleistung sind Funktionseinschränkungen aufgrund von
- Veränderungen der Leistungen durch den Kunden oder durch Dritte
  - Kompatibilitätsproblemen durch Implementierung von Standardsoftware-Updates nach der Übernahme der Leistungen
  - Einwirkung Dritter
  - Höherer Gewalt.
- 9.5. Bei Mängeln in Leistungen der etrex GmbH akzeptiert der Kunde die Herstellung bzw. Wiederherstellung des vertragsgemässen Zustands, namentlich
- die Richtigstellung fehlerhafter Informationen aus Beratungsmandaten;
  - die Korrektur von Programmierungs-, Konfigurations- oder Installationsfehlern;
- innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Eingang einer schriftlichen Meldung als vollumfängliche Erfüllung seiner Gewährleistungsansprüche und verzichtet auf sämtliche weitergehende Ansprüche.
- 9.6. Die etrex GmbH übernimmt keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit und den Funktionsumfang von Hardware oder Software, welche vom Kunden auf Empfehlung der etrex GmbH hin beschafft oder durch die etrex GmbH vermittelt wurde.
- 9.7. Die etrex GmbH übernimmt keine Gewähr für Kreativleistungen.

## 10. Haftung

- 10.1. Die etrex GmbH haftet gegenüber dem Kunden für durch nachweislich rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit der etrex GmbH verursachte direkte und nachgewiesene Schäden.

- 10.2. Die Haftung der etrex GmbH für mittlere bzw. normale Fahrlässigkeit sowie für berufliche Sorgfaltspflichtverletzungen ist für mittelbare Schäden, indirekte Schäden oder Folgeschäden ausdrücklich ausgeschlossen und für direkte Schäden auf den Vertragswert der Lieferung bzw. der Leistung beschränkt. Als Folgeschäden gelten insbesondere entgangener Gewinn, Produktionsausfall, Reputationsschäden und Schäden aus Datenverlusten.
- 10.3. Für leichte Fahrlässigkeit wird die Haftung ausdrücklich ausgeschlossen.
- 10.4. Ausgeschlossen ist zudem jegliche ausservertragliche Haftung, die Haftung für Schäden durch Hilfspersonen, sowie die Haftung für vom Kunden oder Dritten durch Veränderung der Lieferung oder Leistung oder durch strafbare Handlungen Dritter (z. B. durch Computerviren oder Schadsoftware) verursachte direkte Schäden.
- 10.5. Jegliche Haftung für Schäden aus Kreativleistungen ist ausdrücklich wegbedungen.
- 10.6. Die vorstehenden Ausschlüsse und Beschränkungen der Haftung der etrex GmbH gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie im Fall zwingender gesetzlicher Regelungen, einschliesslich der Regelungen des Produkthaftungsgesetzes.

## 11. Datenschutz und Datensicherheit

- 11.1. Die Vertragserfüllung durch die etrex GmbH erfolgt mit angemessener Sorgfalt und unter Anwendung marktüblicher, öffentlich bekannter Massnahmen zur Absicherung vergleichbarer Konfigurationen und/oder Leistungen.
- 11.2. Die etrex GmbH verpflichtet sich, für die Vertragsabwicklung übergebene Personen- und Firmeninformationen vertraulich zu behandeln und im Sinne des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) zu bearbeiten. Vom Kunden zur Verfügung gestellte physische Datenträger werden nach der Leistungserbringung dem Kunden zurückgegeben oder durch die etrex GmbH umgehend vernichtet.
- 11.3. Der Kunde erklärt sich mit dieser Nutzung seiner Daten einverstanden. Im Übrigen hat er die Möglichkeit, die über ihn gespeicherten Daten einzusehen.
- 11.4. Die etrex GmbH versieht die eingeschränkten Nutzungsbereiche von Websites oder anderer Datensammlungen mit angemessenen Sicherheitsvorkehrungen, um die Datensicherheit zu gewährleisten. Der Kunde ist dabei verantwortlich für die Wahl hinreichend sicherer Passwörter und für deren Schutz vor Zugriff durch Unbefugte.

## 12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die vorliegenden AGB und die Verträge, die aufgrund dieser AGB geschlossen werden, unterliegen ausschliesslich schweizerischem Recht. Als Gerichtsstand gilt der Sitz der etrex GmbH.

## 13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Der Vertrag ist an die unterzeichnenden Parteien gebunden und darf ohne die schriftliche Zustimmung der Gegenpartei nicht an Dritte übertragen werden, ausser im Fall einer Übergabe sämtlicher Geschäftsaktivitäten einer Partei an einen

Rechtsnachfolger. Zulässig ist auch die Übertragung an eine Tochtergesellschaft einer Partei, dies nach schriftlicher Mitteilung an die Gegenpartei.

- 13.2. Die etrex GmbH ist berechtigt, Teile der Vertragserfüllung an Dritte zu übertragen. Die etrex GmbH bleibt dabei gegenüber dem Kunden für die gesamte Vertragserfüllung verantwortlich.
- 13.3. Für Angebote und Verträge gelten ausschliesslich die AGB in ihrer zum Zeitpunkt des Angebots bzw. Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Im Übrigen behält sich die etrex GmbH das Recht vor, die AGB jederzeit zu verändern.
- 13.4. Der Vertrag mit allfälligen Anhängen und diesen AGB stellt die Gesamtheit der Vereinbarung zwischen den Parteien dar. Es existieren keine mündlichen oder schriftlichen Nebenabreden ausserhalb des Vertrags.
- 13.5. Sind oder werden einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB ungültig oder unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine wirksame Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der Unwirksamen möglichst nahekommt.
- 13.6. Gesetzesänderungen, welche die Vertragserfüllung betreffen, berechtigen beide Parteien zu einer angemessenen Anpassung des Vertragsumfangs, des Vertragspreises und der vereinbarten Termine.